

Das auf den 20. März 1850 nach Erfurt einberufene „Deutsche Parlament“ eröffnete der Königlich Preussische General-Lieutenant von Radowitz mit einer Botschaft<sup>1</sup>. Die auf die Vorlagen bezüglichen Worte derselben lauten:

(Abs. 1). „Die durch das Statut vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen haben sich nach Art. IV. desselben verpflichtet:

„Dem deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren, und diesen Entwurf einer lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden deutschen Reichsversammlung vorzulegen.“

(Abs. 5). „Im Anerkenntniß dieser Pflicht sind die Vertreter der durch den Vertrag vom 26. Mai 1849 verbündeten Deutschen Länder einberufen, um das Verfassungswerk in dem durch freie Entschließung bedingten Umfange, durch Vereinbarung mit den Regierungen und unbeschadet des Bundesverhältnisses zu den übrigen Deutschen Staaten, zum Abschluß zu bringen.“

(Abs. 6). „Dem, also zum Volks- und Staatenhause berufenen und versammelten Reichstage legt der nach Art. III. §. 2. des Bundesstatuts gebildete, und nach §. 3. 1. e. zur Leitung der Verhandlungen des Reichstages ermächtigte Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen die Entwürfe:

der Verfassung des Deutschen Reichs, nebst der diesen Verfassungs-Entwurf authentisch interpretirenden Denkschrift,

und eines Gesetzes, über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause,

beide in derjenigen unveränderten Fassung vor, wie solche dem Bundesstatut vom 26. Mai 1849 beigelegt sind, und verbindet damit die Anforderung, diese Entwürfe

sowie die auf die Einrichtung und Thätigkeit des Reichsgerichts bezüglichen Gesetz-Entwürfe,

einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und

---

<sup>1</sup> S. „Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Parlaments zu Erfurt“. Darin bildet die Botschaft gleicher Maßen die „Einleitung“ zu den Verhandlungen des Volkshauses (S. 3 u. 4) wie zu denen des Staatenhauses (S. 3 u. 4).